

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 27 vom 05. Juli 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung  
der Offenen Ganztageschule und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag  
an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
Vom 27.06.2022 ..... 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen  
Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
Vom 27.06.2022 ..... 3

#### Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 (Az. 12-Mi-6121) ..... 4

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Rückstetten I, 2. Änderung / Erweiterung“ ..... 5

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Unterstetten, 2. Änderung“ ..... 6

#### Gemeinde Anger

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2022  
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung ..... 7

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV);  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 8

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB ..... 9

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV)  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2022 ..... 10

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Innenbereichssatzung  
„Steinbrünning Dorfplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ..... 11

Bekanntmachung über Widmung,  
Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
„Gerspinter Angerweg“ ..... 12

## **Gemeinde Schneizlreuth**

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022;

Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) ..... 13

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen

der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und

der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A. .... 14

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee

Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022 ..... 15

## **Sparkasse Berchtesgadener Land**

Fundgelder ..... 16

## **Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement

für das Jahr 2022 ..... 17

Bek. Nr. 1

### **Landratsamt Berchtesgadener Land**

#### **Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personalbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 a der Verordnung vom 17.05.2022 (GVBl.S.226) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich, Tarifzonen**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.
- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich jeweils der Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.  
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Gegenständen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

#### **§ 3**

##### **Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelt wird ein Mindestfahrpreis und ein Grundpreis festgelegt.  
Dem Grundpreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis, ein Zeitpreis und Zuschläge hinzugerechnet.  
Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig von der Personenzahl.
- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)
  - a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 4,60 €

	b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht)	5,60 €
(4)	Der <b>Grundpreis</b> beträgt	
	a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag)	4,40 €
	b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht)	5,40 €
(5)	<b>Kilometerpreise</b>	
	<u>Tarifstufe 1</u>	
	• 1. Kilometer (0,20 € pro 66,67 m, Umschaltgeschwindigkeit 11,30 km/h)	3,00 €
	• Ab 2. Kilometer (0,20 € pro 95,238, Umschaltgeschwindigkeit 16,19 km/h)	2,10 €
	• Zeitpreis – auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 € je 21,18 Sekunden)	34,00 €
(6)	Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt	
	Anfahrten innerhalb der Tarifzone I	frei
	Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen	frei
	Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
	Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1
(7)	<b>Zuschläge</b>	
	a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrages	0,50 €
	b) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste z. B. zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Gepäck (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Verordnung)	2,00 €
	c) Gepäck	
	üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
	üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm)	0,50 €
	Mitnahme je Fahrrad	5,00 €
	d) Tiere	
	jedes frei transportierte Tier	2,00 €
	jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
	Blindenhund	frei
	e) Bestellung eines Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal	6,50 €
	Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 € und für ein Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 €. Der Fahrradzuschlag bleibt davon unberührt.	
(8)	Auftragsfahrten unterliegen nicht dem vereinbarten Taxitarif. Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen sind jedoch die Beförderungsentgelte nach der Taxitarifordnung anzuwenden.	
(9)	Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 8,00 €.	

- (10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.
- (11) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Bei Anfahrten in Stellung „KASSE“ stellt sich der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von ca. 10 m auf „FREI“.

#### **§ 4 Abweichende Fahrpreise (Sondervereinbarungen)**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Entgelte als vereinbart. Dies ist auf der jeweiligen Quittung dem Fahrgast schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern mit dem Kilometerpreis der Tarifstufe I zu berechnen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe II berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name, Betriebssitzadresse, Ordnungsnummer, Fahrstrecke, Beförderungsentgelt, Steuersatz, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

#### **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung, Krankenhausinostelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).
- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Fahrers ausgehen können.

#### **§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 9 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 21.02.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 01.03.2017) außer Kraft.

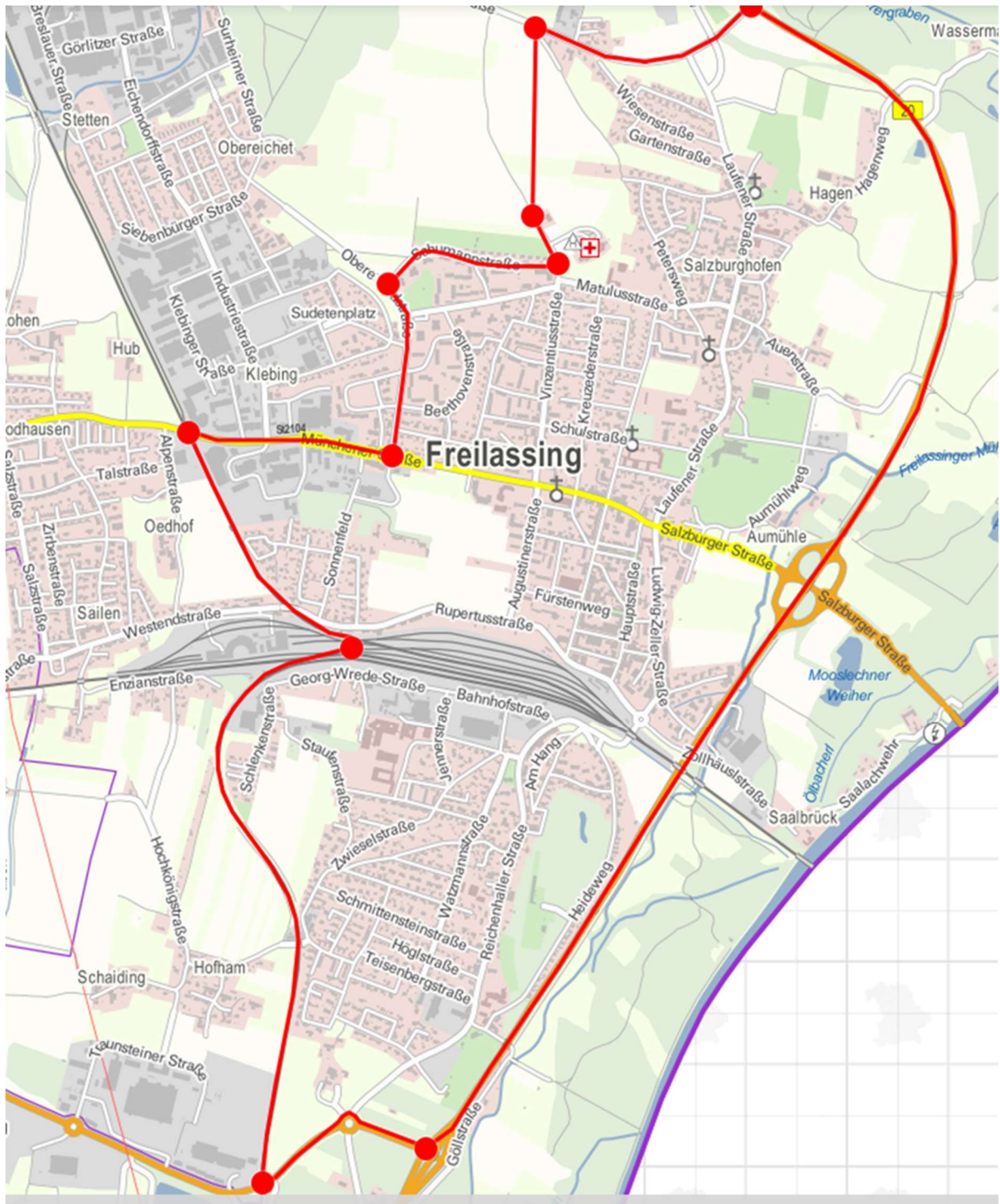
Bad Reichenhall, den 24. Juni 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

### **Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022 ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING**

#### Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104
- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022  
ANFAHRTSFREIE ZONE BERCHTESGADENER RAUM**

Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzenleitenweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebengasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

Schönau am Königssee:

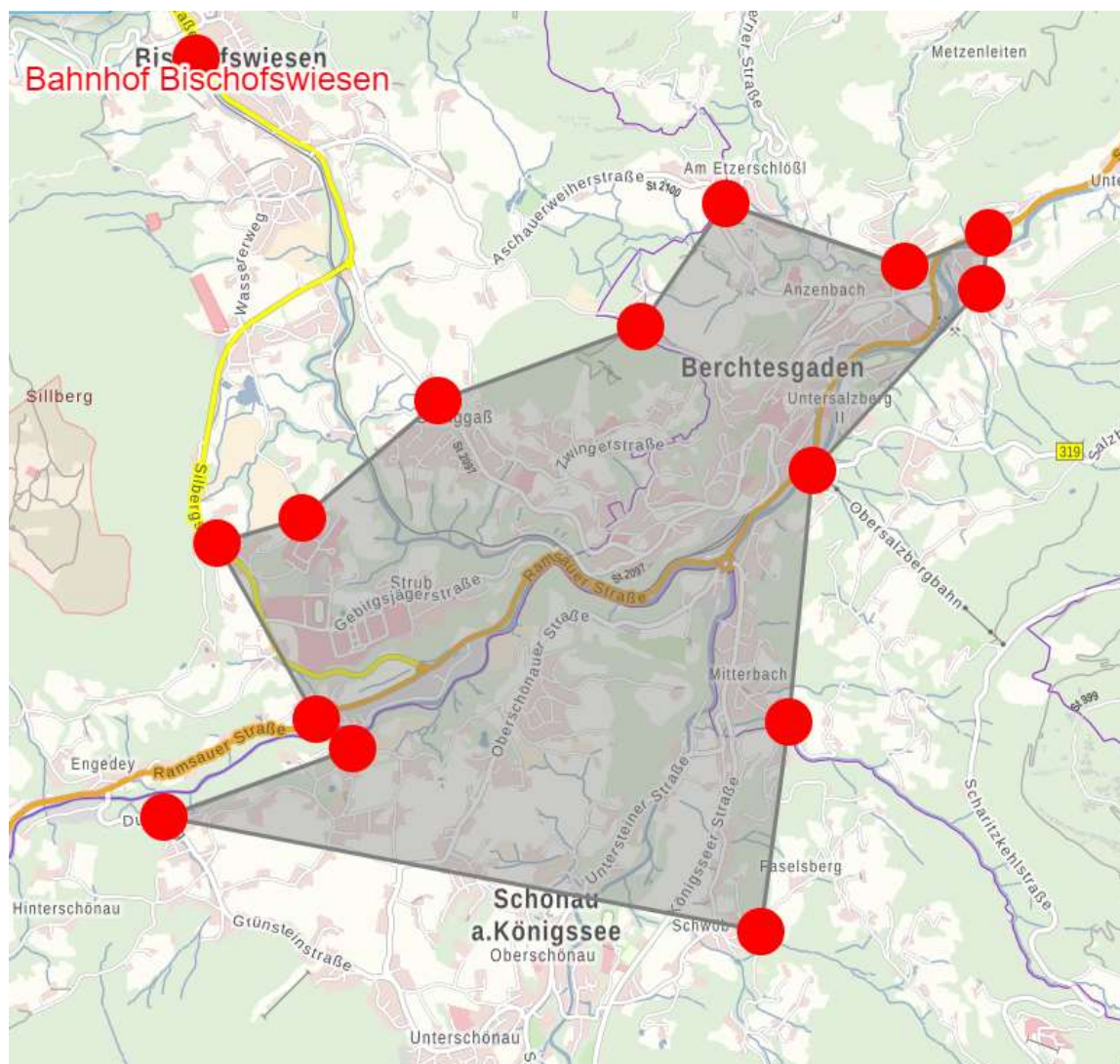
- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg

- Silberbergstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 24.06.2022  
ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL**

Erläuterung:

- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz – Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl



Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### **Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztageschule und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Vom 27.06.2022**

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Offene Ganztageschule und das zusätzliche Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

Im Namen der Satzung werden nach dem Wort „Freitag“ die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

In der Kurzbezeichnung werden die Buchstaben „GSZM“ gestrichen.

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freitag“ die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ gestrichen und durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno /Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

§ 3 wird ersatzlos gestrichen



In § 4 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „nur bei Vorliegen wichtiger Gründe“ eingefügt.

In § 10 werden die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27.06.2022  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Bad Reichenhall**

#### **Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagesesschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Vom 27.06.2022**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagesesschulen und des zusätzlichen Angebots am Freitag wird wie folgt geändert:

Im Namen der Satzung werden nach dem Wort „Freitag“ die Worte „an der Grundschule St. Zeno/Marzoll“ durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

Die Satzung wird nicht mehr „OGTS-Gebührensatzung GSZM“ abgekürzt, sondern „OGTS-GebS“.

In § 1 Abs. 1 werden nach der Klammer die Worte „an der Grundschule St. Zeno-Marzoll“ durch die Worte „an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat  
Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr 25,-€  
Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr 30,-€

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Juni 2022  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Stadt Laufen**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 (Az. 12-Mi-6121)**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 1. Januar 2022 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

**06. Juli 2022 bis 05. August 2022**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Gleichzeitig wird die Liste für die Dauer der Auslegung auf der Homepage der Stadt Laufen unter [www.stadtlaufen.de/aktuelles](http://www.stadtlaufen.de/aktuelles) zur Verfügung gestellt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind grundsätzlich gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 30. Juni 2022  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rückstetten I, 2. Änderung / Erweiterung“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 3 Bauparzellen zur Bebauung mit Einzel- bzw. Doppelhäusern geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Rückstetten I in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 05. Juli 2022  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Unterstetten, 2. Änderung“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes und der Nachverdichtung von bestehendem Wohnraum geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unterstetten in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

**Hinweise:**

- c) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
5. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- d) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 05. Juli 2022  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Anger**

**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2022  
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

**06. Juli 2022 bis 09. August 2022**

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anger, den 28. Juni 2022  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

**Gemeinde Bischofswiesen**

**Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV);  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen, im Gemeindegebiet der Gemeinde Bischofswiesen zum 01.01.2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**13. Juli bis 16. August 2022**

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird ausdrücklich hingewiesen. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind grundsätzlich über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> gebührenfrei einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bischofswiesen, den 28. Juni 2022  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Lattenbergstraße Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 21.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Lattenbergstraße Ost“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die vorliegende Planung ermöglicht die Umsetzung des Außenanlagenplans im Rahmen der Planung und Errichtung des neuen Feuerwehrhauses.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße Ost“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.05.2022, im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 22. Juni 2022  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2022**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**06. Juli 2022 bis 08. August 2022**

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreis Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Innenbereichssatzung „Steinbrünning Dorfplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21.06.2022 die Innenbereichssatzung „Steinbrünning Dorfplatz“ in der Fassung vom 17.03.2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 863, 864/2, 886, 886/2 sowie Teilflächen der Fl.- Nrn. 864, 865, 866/2, 879 und 879/2 der Gemarkung Saaldorf.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. OG, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 27. Juni 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen „Gerspinter Angerweg“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21.06.2022 Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 21.06.2022 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Gerspinter Angerweg  
Flurnummer: 9933-0-1892/1 Gemarkung Surheim (Ganz)  
Anfangspunkt: Südöstliches Ende Fl. Nr. 1893, Gemarkung Surheim  
Endpunkt: Nordöstliches Ende Fl. Nr. 1892, Gemarkung Surheim  
Länge: 0,071 km

#### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1891/0		0,000	0,071	0,071
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1892/0		0,000	0,071	0,071

Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1893/0		0,000	0,071	0,071
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1709/0		0,000	0,071	0,071

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 27. Juni 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

### Gemeinde Schneizlreuth

#### **Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 01.01.2022 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Schneizlreuth betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste kann in der Zeit vom

**12. Juli 2022 bis 12. August 2022**

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Berchtesgadener Str. 12, Zimmer Nr. 201, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08665-52297-21) eingesehen werden. Der Zugang zu Zimmer Nr. 201 ist barrierefrei.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> kostenlos einsehbar. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Schneizlreuth - Bauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schneizlreuth, den 27. Juni 2022  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Schneizlreuth

### Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A.

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### Satzung

#### § 1

Die Anlage zur Satzung vom 3.Juli 2019 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A., veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 30.07.2019, wird wie folgt geändert:

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,75 €
ein TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	5,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug (MLF)	7,20 €
ein Tragkraftspritzenanhänger	1,20 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	10,00 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrückungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegten Wegstrecken beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

ein Mehrzweckfahrzeug	30,00 €
ein TSF-W	90,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	12,00 €
ein MLF 10	72,00 €
ein HLF 10	110,00 €

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00€
-------------------------------------------	--------

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art.10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	14,00€
------------------------------------------------------------------------	--------

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

**§2**  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. August 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 03. Juli 2019, außer Kraft.

Schneizlreuth, den 23. Juni 2022  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Der Haushaltsplan schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	18.534.263,00 €
---------------------------------------------------------------------------	-----------------

im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.411.997,00 €
------------------------------------------------------------------	-----------------

ab.

**§ 2**

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von festgesetzt.	0,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	6.092.500,00 €
----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                    |           |
|----------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 380 v. H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	2.000.000,00 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 20. Juni 2022  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister



## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 16

### Sparkasse Berchtesgadener Land

#### Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum vom

**01. Januar 2022 bis 30. Juni 2022**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2022  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Grundner**                      **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 17

### Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement für das Jahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.497,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.290,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.207,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	34.497,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	33.290,00 €
und dem Saldo von	1.207,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.207,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 0,00 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

#### § 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

229,22 € vom Markt Berchtesgaden,  
220,79 € von der Stadt Laufen,  
53,10 € vom Marktschellenberg,  
51,30 € von der Gemeinde Ramsau,  
165,81 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,  
40,24 € von der Gemeinde Schneizlreuth  
168,23 € von der Gemeinde Schönau am Königsee und  
278,47 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf:

50.000,00 €

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teisendorf, den 20. Juni 2022  
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

**Thomas Gasser**, Vorsitzender des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---